

Statut

der

Spinnweberei Cromford

e. G. m. b. H.

zu

Ratingen-Cromford.

Statut

Inhalt.

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens	Seite	5	§	1
II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft . . .	"	6	§§	2 bis 6
III. Rechte und Pflichten der Genossen	"	8	"	7 " 8
IV. Organe der Genossenschaft, deren Rechte und Pflichten	"	8	"	9 " 29
A. Der Vorstand	"	8	"	10 " 15
B. Der Aufsichtsrat	"	11	"	16 " 20
C. Die Generalversammlung	"	14	"	21 " 29
V. Betriebsmittel der Genossenschaft	"	18	"	30 " 32
a) Geschäftsanteile	"	18	"	30
b) Reservefonds	"	19	"	31
c) Außerordentlicher Reservefonds	"	19	"	32
VI. Haftsumme	"	20	"	33
VII. Geschäftsbetrieb	"	20	"	34 " 35
VIII. Rechnungswesen (Gewinnverteilung, Verlustdeckung)	"	20	"	36 " 40
IX. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft	"	23	"	41
X. Bekanntmachungen der Genossenschaft	"	23	"	42

Statut

Spinnweberei Cromford

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

zu Ratingen-Cromford.

Die Unterzeichneten errichten eine Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der nachstehenden Satzung.
(§§ 1—5 d. Gen.-G.)

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Spinnweberei Cromford

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Sitz der Genossenschaft ist in **Ratingen**.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Baumwollspinnerei und -weberei in Cromford zwecks Weiterbeschäftigung ihrer Belegschaft.

(§§ 2, 3, 6 Ziffer 1 und 2 d. Gen.-G.)

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 2.

Aufnahmefähig ist, wer sich durch Verträge verpflichten kann bzw., wenn dies nicht der Fall ist, wer Erbe eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht bereits Mitglied einer anderen Genossenschaft ist, deren Geschäftsbetrieb in der Hauptsache dieselben Gegenstände umfaßt. Nicht aufnahmefähig ist, wer sich im Konkurse befindet oder den Offenbarungseid geleistet hat und nicht nachweisen kann, daß er seinen Verpflichtungen nachzukommen imstande ist.

(§ 8 Absatz 1 und 2 d. Gen.-G.)

§ 3.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Ausstellung einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung erforderlich.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die gerichtliche Eintragung in die Liste der Genossen.

(§ 15 Absatz 1 und 3 d. Gen.-G.)

§ 4.

Jeder Genosse kann infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statt und muß mindestens 6 Monate vorher schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Ein Genosse kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn er direkt die Genossenschaft schädigt oder eine Handlung begeht, welche den Interessen der Genossenschaft irgendwie widerspricht;
- b) wenn er die statutenmäßig vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn er mit den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder mit der Bezahlung entnommener Waren länger als 6 Monate im Rückstande bleibt;
- c) wenn bei seiner Aufnahme die der Aufnahme nach § 2 entgegenstehenden Umstände nicht bekannt waren oder nachher eintreten;
- d) wenn über sein Vermögen der Konkurs oder das Vergleichsverfahren eröffnet ist.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes zum Schlusse des Geschäftsjahres. Der Beschluß der Ausschließung ist dem Genossen durch den Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung des Schreibens an kann der ausgeschlossene Genosse weder Mitglied des Vorstandes noch des Aufsichtsrates sein, weder an den Generalversammlungen teilnehmen, noch weiter die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Ausgeschlossenen binnen 4 Wochen die Berufung an die Generalversammlung offen.

Wenn ein Genosse stirbt, gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

Die Witwe des verstorbenen Mitgliedes oder ein anderer Erbe desselben können, falls sie das Geschäft des Verstorbenen fortsetzen, an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft eintreten.

(§§ 65, 68, 77 d. Gen.-G.)

§ 5.

Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.

Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Anteil, welcher nach Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

Wird die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt es als nicht erfolgt.

(§§ 73, 75 d. Gen.-G.)

§ 6.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird, oder sofern dieser schon Mitglied ist und sein bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Haftsumme nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes.

(§ 76 d. Gen.-G.)

III. Rechte und Pflichten der Genossen.

§ 7.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. in der Generalversammlung zu erscheinen, sowie an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen derselben teilzunehmen (s. § 21);
2. gemäß § 24 des Statuts bei Berufung der Generalversammlung mitzuwirken;
3. nach Maßgabe dieses Statuts am Geschäftsgewinn teilzunehmen.

(§§ 18, 19, 43 d. Gen.-G.)

§ 8.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen des Statuts und der auf Grund desselben erlassenen Geschäftsanweisung sowie den Beschlüssen der Genossenschaft nachzukommen;
2. nach den Bestimmungen des § 30 des Statuts einen Geschäftsanteil zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf bzw. auf die weiteren Geschäftsanteile zu leisten;
3. die Interessen der Genossenschaft zu fördern, sowie Vorstand und Aufsichtsrat in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen;
4. im Falle des Konkurses für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, wie auch unmittelbar ihren Gläubigern bis zu der im § 33 des Statuts bestimmten Haftsumme nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht solidarisch zu haften.

(§§ 2, 7, 23, 105, 131 d. Gen.-G.)

IV. Organe der Genossenschaft, deren Rechte und Pflichten.

§ 9.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Generalversammlung.

A. Der Vorstand.

- a) Zusammensetzung und Wahl.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Diese werden vom Aufsichtsrat gewählt und angestellt, sowie mit der erforderlichen Geschäftsanweisung versehen. Die Vorstandsmitglieder müssen Genossen sein. Lieferanten, Agenten oder Konkurrenten der Genossenschaft, sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluß der Generalversammlung ihres Amtes jederzeit enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluß einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Genossen.

In dringenden Fällen ist der Aufsichtsrat befugt, in Fällen grober Pflichtverletzung (s. insbesondere § 14 Abs. 3) verpflichtet, die Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, bis eine Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung herbeigeführt ist. Die Amtsenthebung ist stets dem Gericht sofort unter Vorlage einer Abschrift des bezüglichen Protokolls anzuzeigen.

Im Falle der Amtsentsetzung wie auch im Falle freiwilligen Ausscheidens oder dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat sofort aus seiner Mitte die Stellvertreter zu wählen, die in die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder so lange treten, bis eine regelrechte Neubestellung der Vorstandsmitglieder stattgefunden hat.

Die Höchstdauer der Stellvertretung ist im voraus zu bestimmen.

Die Anmeldung der Stellvertreter hat beim Gericht unter Vorlage des diesbezüglichen Protokolls sofort zu geschehen.

(§§ 9, 24 d. Gen.-G.)

b) Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 11.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, sowie der Beschlüsse der Generalversammlung. Er zeichnet für die Genossenschaft.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Alle Beschlüsse müssen unter Leitung des Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit gefaßt, sofort in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Vorstandes eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Anberaumung einer Sitzung zu fordern.

(§§ 24, 25, 27 d. Gen.-G.)

§ 12.

Der Vorstand wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrats stets bei, es sei denn, daß durch besonderen Beschluß des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall nicht zugelassen ist. Der Vorstand hat in den Aufsichtsratssitzungen nur beratende Stimme.

Dagegen hat der Vorstand bei Beschlußfassung der in § 20 aufgezählten Angelegenheiten stets zugegen zu sein und in gesonderter Abstimmung mitzubeschließen.

§ 13.

Die Ausführung der dem Vorstand übertragenen Aufgaben wird durch eine vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam entworfene und von der Generalversammlung genehmigte Geschäftsanweisung geregelt. Diese Anweisung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14.

Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verfahren.

Vorstandsmitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Als eine solche Verletzung ihrer Obliegenheiten und als eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 10 soll es angesehen werden, wenn Vorstandsmitglieder für Geschäfte, die sie für die Genossenschaft abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen, Provisionen oder sogenannte Schmiergelder empfangen haben oder sich haben versprechen lassen.

(§ 34 Absatz 1 und 2 des Gen.-G.)

c) Besoldung und Kautionspflicht der Vorstandsmitglieder.

§ 15.

Die Vorstandsmitglieder werden besoldet und haben auf Verlangen Kautionsleistung zu leisten. Das Nähere enthält der Vertrag, welchen der Aufsichtsrat mit jedem Vorstandsmitgliede abschließt.

(§ 24 Abs. 3 d. Gen.-G.)

B. Der Aufsichtsrat.

a) Zusammensetzung und Wahl.

§ 16.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mittels Stimmzettel aus der Zahl der Genossen in einem Wahlgange durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Genossen gewählt werden.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl solange fortgesetzt, bis jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats durch absolute Stimmenmehrheit gewählt ist.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder geschieht auf drei Jahre.

Im Falle des durch Tod oder andere Gründe erfolgten Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode kann die nächste Generalversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen. Ist die beschlußfähige Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 17 Abs. 2) nicht vorhanden, so ist innerhalb der nächsten drei Monate Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluß der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluß einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Genossen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter desselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen (§ 10); während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen diese nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(§§ 36 Absatz 1, 3; 37 Absatz 1, 2; 148 Ziffer 1 d. Gen.-G.)

b) Geschäftsordnung.

§ 17.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer, sowie für beide Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die Aufsichtsratssitzungen sollen in den durch die Geschäftsanweisung festgesetzten Zeitabständen stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände zu berufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn der Vorstand oder die Hälfte der zeitigen Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände solches verlangen.

Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch zu führen. Die Protokolle sind von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

Wenn über die Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten wird, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.

(§ 36 Absatz 1 d. Gen.-G.)

c) Obliegenheiten und Befugnisse des Aufsichtsrats.

§ 18.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten in der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit darüber Bericht und Aufklärung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, Schriften und Urkunden der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen.

Er kann nach § 10 dieses Statuts die Vorstandsmitglieder vorläufig von ihren Geschäften entheben und Stellvertreter ernennen, sowie wegen Uebernahme der Kassenbestände, Dokumente, Warenvorräte usw. der Genossenschaft die erforderlichen Anordnungen treffen.

Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen zu prüfen und darüber der ordentlichen Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat kann sich bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und bei der Kontrolle der Inventur der Hilfe von Sachverständigen bedienen, deren Entschädigung er festsetzt.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat ist zu den gesetzlichen Revisionen hinzuzuziehen und hat sich über die Ergebnisse derselben in der nächsten Generalversammlung zu erklären.

(§§ 38, 40 d. Gen.-G.)

§ 19.

Alle Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch die Geschäftsanweisung geregelt. Diese ist vom Vorstand und Aufsichtsrat aufzustellen, von der Generalversammlung zu genehmigen und von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht anderen Personen übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich oder solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) gestattet.

(§§ 36 Absatz 2; 41 Absatz 1 und 2 d. Gen.-G.)

§ 20.

Ueber folgende Angelegenheiten haben (s. § 12) Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung zu beschließen:

1. Aufnahme von Anleihen innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze (§ 49 Ziffer 1 d. Gen.-G.).
2. Regelung der allgemeinen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Genossenschaft. Die Ausdehnung von Tarifverträgen auf den Genossenschaftsbetrieb ist ausgeschlossen.
3. Regelung der Lohnabzüge gemäß § 30, Abs. 2.
4. über Feststellung der Kreditfähigkeitsliste, durch welche der Höchstbetrag der den einzelnen Mitgliedern evtl. zu gewährenden Kredite innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze bestimmt wird. Diese Liste muß mindestens halbjährlich nachgeprüft und, soweit erforderlich, berichtigt werden.
5. über den Anschluß an einen Revisionsverband und eine Verbandskasse, den Austritt aus diesen und die Beteiligung an genossenschaftlichen Veranstaltungen.
6. Bedingungen für die Annahme von Spareinlagen.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes berufen, welcher in den Sitzungen auch den Vorsitz führt. In den gemein-

samen Sitzungen haben die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrats Stimmrecht.

Zur Beschlußfassung ist erforderlich, daß sowohl die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wie die der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder für den betreffenden Beschluß stimmen.

C. Die Generalversammlung.

a) Das Recht zur Teilnahme.

§ 21.

Die Rechte, welche den Genossen in bezug auf die Genossenschaftsangelegenheiten zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genosse hat 1 Stimme, die nicht übertragbar ist, jedoch können handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine, welche Mitglieder sind, sowie Erben verstorbener Mitglieder sich durch je einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der mit schriftlicher Vollmacht versehen ist.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, die den Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit einem Genossen betrifft.

(§ 43 Absatz 1, 2, 3, 4 d. Gen.-G.)

b) Berufung.

§ 22.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen. Im Falle der Verzögerung und in den im Gesetz oder Statut bestimmten Fällen ist auch der Aufsichtsrat dazu befugt.

Die Berufung einer Generalversammlung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung, für die Werksangehörigen durch Anschlag im Betrieb, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tage der Berufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muß. Bei der Berufung sollen die Beratungsgegenstände bekanntgemacht werden.

Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Vorstande ausgeht, von diesem in der nach § 11 vorgeschriebenen Weise, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, unter Benennung desselben von dessen Vorsitzenden, und wenn sie von den durch das Gericht dazu ermächtigten Genossen ausgeht, unter Beifügung einer Abschrift dieser Ermächtigung von diesen zu unterzeichnen (§ 24 des Statuts).

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, daß mindestens 3 Tage zwischen der Ankündigung

und dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Es sind daher auch diejenigen Anträge für die Tagesordnung, welche erst nach der Bekanntmachung der Einladung rechtzeitig nach obiger Vorschrift eingebracht werden, den Genossen so rechtzeitig anzukündigen, daß mindestens 3 Tage zwischen der Ankündigung und dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung liegen.

(§§ 6 Ziffer 3, Absatz 1, 2; 46 Absatz 1, 2 und 3 d. Gen.-G.)

c) Ordentliche Generalversammlung.

§ 23.

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen insbesondere Jahresrechnung und Bilanz, sowie Verteilung von Gewinn und Verlust.

Die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen auszulegen oder auf Beschluß des Aufsichtsrats jedem Mitgliede in Abschrift zuzustellen.

Jedem Genossen ist auf sein Verlangen und auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz und der Verlust- und Gewinnrechnung zuzustellen.

Außerdem werden in der ordentlichen Generalversammlung die Wahlen des Aufsichtsrats vorgenommen.

(§ 48 Absatz 1 d. Gen.-G.)

d) Außerordentliche Generalversammlungen.

§ 24.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedürfnis berufen werden.

Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossen in einer von ihm unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe eine Berufung beantragt.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können sich die Genossen an das Gericht wenden, welches die Antragsteller zur Berufung der außerordentlichen Generalversammlung ermächtigen kann.

Die Berufung erfolgt in der in § 22 dieses Statuts vorgeschriebenen Weise.

Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

(§ 45 Absatz 1, 2 und 3 d. Gen.-G.)

e) Tagesordnung.

§ 25.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, sofern dieser die Versammlung beruft, andernfalls vom Aufsichtsrat.

Außerdem sind auch die Genossen unter der Voraussetzung des § 24 berechtigt zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, berechtigt, bei dem Gericht die Ermächtigung zur Ankündigung des Gegenstandes zu beantragen. Mit der Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

(§ 45 Absatz 1, 2 und 3 d. Gen.-G.)

f) Leitung.

§ 26.

Der Vorsitz in der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem Mitgliede des Vorstandes, je nachdem die Berufung vom Aufsichtsrate oder vom Vorstande ausgeht. Wird die Generalversammlung von den durch das Gericht ermächtigten Genossen berufen, so wählen diese den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

(§ 6 Ziffer 3 d. Gen.-G.)

g) Abstimmung.

§ 27.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Handaufheben.

Bei den Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel. Soweit die erste Abstimmung keine unbedingte Mehrheit ergeben hat, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen bzw. nächst den etwa Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl. Hierbei gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen von der Hand des Vorsitzenden.

Die Wahlen können durch allgemeinen Zuruf geschehen, wenn diese Wahlart beantragt und auf ergangene Aufforderung dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

h) Beschlüsse.

§ 28.

Die in vorschriftsmäßig berufener Generalversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse haben verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehr-

heit, insofern das Gesetz und diese Statuten keine anderen Erfordernisse oder keine größere Stimmenmehrheit voraussetzen.

Für

1. die Abänderung des Statuts,
2. die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens,
3. die Erhöhung des Geschäftsanteils,
4. die Erhöhung der Haftsumme,
5. die Amtsenthebung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer,
6. die Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
7. die Auflösung der Genossenschaft

ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Genossen erforderlich.

Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Generalversammlung frühestens 8 Tage und spätestens 4 Wochen nach der ersten zur Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung anzuberaumen.

Diese zweite Generalversammlung ist mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der erschienenen Genossen beschlußfähig, doch muß mindestens die Hälfte aller Genossen anwesend sein.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch der Generalversammlung, dessen Einsicht nach Maßgabe des Gesetzes jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß, einzutragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitgliede aus der Versammlung zu unterzeichnen.

(§§ 6 Ziffer 3; 8 Absatz 1, Ziffer 4; 16 Absatz 1 u. 2; 24 Absatz 2; 36 Absatz 1; 39 Absatz 3; 47 und 78 Absatz 1 d. Gen.-G.)

§ 29.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung des Statuts;
2. Genehmigung und Abänderung der Geschäftsanweisung für Vorstand und Aufsichtsrat;
3. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum;
5. Wahl des Aufsichtsrats;
6. Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats von ihren Aemtern;

7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, sowie die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
8. die Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder;
9. Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und des Aufsichtsrats eingebrachten Beschwerden;
10. Bericht über die Revision;
11. Genehmigung der Bilanz, die Verteilung von Gewinn, die Deckung von Verlusten;
12. Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
13. Festsetzung des Gesamtbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
14. Festsetzung der Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen;
15. Festsetzung der weiteren Einzahlungen.

Die Generalversammlung kann die Erledigung der unter Ziffer 4 aufgeführten Gegenstände der gemeinsamen Beschlußfassung von Vorstand und Aufsichtsrat überlassen.

(§§ 16 Absatz 1; 24 Absatz 3; 34 Absatz 2; 36 Absatz 1, 3; 39 Absatz 3; 40; 41 Absatz 2; 43 Absatz 1; 48 Absatz 1; 49 Ziffer 1 und 2; 63 Absatz 2; 78 Absatz 1 d. Gen.-G.)

V. Betriebsmittel der Genossenschaft.

a) Geschäftsanteile.

§ 30.

Der Geschäftsanteil eines jeden Mitglieds wird auf 500 Reichsmark festgesetzt.

Auf den Geschäftsanteil sind wenigstens 50 Reichsmark innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Beitritt und der Rest nach Bestimmung durch die Generalversammlung einzuzahlen. Die Werksangehörigen leisten ihre Einzahlungen durch Lohnabzug nach näherer Festsetzung durch Vorstand und Aufsichtsrat. Die Einzahlung des ganzen Geschäftsanteils auf einmal ist im Interesse der Genossenschaft dringend erwünscht. Bis zur Erreichung des Geschäftsanteils wird der Gewinnanteil dem betreffenden Mitgliede nicht ausbezahlt, sondern seinem Geschäftsguthaben zugeschrieben.

Jedes Mitglied erhält über seine Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil und die Zuschreibungen der Gewinnanteile zum Geschäftsguthaben Quittung in einem Anhang zum Statut. Das Geschäftsguthaben kann während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz noch teilweise zurückgezogen, noch in irgend einer Form einem anderen übertragen oder sonst belastet werden. Jede Zession

oder Verpfändung ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Eine Erhöhung der auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung.

Die Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig.

Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf welche ein Genosse sich beteiligen kann, beträgt zehn.

Bevor der erste Geschäftsanteil erreicht ist, darf die Beteiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil nicht zugelassen werden. Das gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsanteil.

Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben.

(§§ 7 Ziffer 2 Absatz 1 und 2; 19; 22 Absatz 2 und 3; 50; 134 bis 137 d. Gen.G.)

b) Reservefonds.

§ 31.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient der Reservefonds.

In denselben fließen:

mindestens 15% des Reingewinnes, so lange der Reservefonds die Höhe von 20% der Gesamtheit der Geschäftsanteile der Mitglieder nicht erreicht hat.

Der Reservefonds verbleibt der Genossenschaft bis zu ihrer Auflösung. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an denselben.

(§ 7 Ziffer 4 d. Gen.-G.)

c) Außerordentlicher Reservefonds.

§ 32.

Zu außerordentlichen der Beschlußfassung der Generalversammlung anheim gegebenen Verwendungen, insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen und zur Erhöhung der Kapitaldividende wird ein außerordentlicher Reservefonds angesammelt, und zwar durch Ueberweisung von mindestens 10% des jährlichen Reingewinnes, sowie durch andere von der Generalversammlung zu bestimmende Zuweisungen.

Der außerordentliche Reservefonds soll mindestens auf ein Zehntel der Gesamthöhe der Geschäftsanteile gebracht und auf diesem Stand erhalten werden.

(§ 7 Ziffer 4 d. Gen.-G.)

VI. Haftsumme.

§ 33.

Die Haftsumme wird auf 500 Reichsmark festgesetzt. Mit dem Erwerb eines jeden weiteren Geschäftsanteils erhöht sich die Haftpflicht eines Genossen auf das der Zahl der erworbenen Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Genossen (§ 28).

Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

(§ 133 d. Gen.-G.)

VII. Geschäftsbetrieb.

§ 34.

Ueber die grundsätzliche Einrichtung, Ausdehnung und Beschränkung des gesamten Geschäftsbetriebs und des Betriebs einzelner Geschäftszweige hat die Generalversammlung zu beschließen.

Der Vorstand stellt zu diesem Zweck eine Geschäftsanweisung für den gesamten Geschäftsbetrieb, sowie nach Bedürfnis besondere Bestimmungen für jeden einzelnen Geschäftszweig auf. Diese bedürfen nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 35.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

VIII. Rechnungswesen.

Gewinnverteilung, Verlustdeckung.

§ 36.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft und endigt mit dem 30. Juni.

Nach Ablauf desselben läuft das Geschäftsjahr jeweils um 12 Monate weiter.

Sofort nach Schluß desselben hat

1. der Aufsichtsrat den Bestand an barem Gelde, Schuld dokumenten, Wertpapieren und Waren zu revidieren und festzustellen;
2. der Vorstand mit dem Abschluß der Bücher zu beginnen.
(§ 8 Absatz 1 Ziffer 3 d. Gen.-G., §§ 39—41 H.-G.-B.)

§ 37.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres muß

der Vorstand dem Aufsichtsrat die vollständige Jahresrechnung vorlegen.

Die Rechnung muß enthalten:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben;
2. eine Gewinn- und Verlustrechnung;
3. die Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens, Aktiva und Passiva am Jahresschluß.

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Jahresrechnung auf Kosten des Vorstandes durch andere anfertigen zu lassen.

In der Bilanz sind getrennt aufzuführen:

A. unter Aktiva:

1. der bare Kassenbestand;
2. die Wertpapiere, } welche einen Börsen- oder Marktpreishaben
3. die Warenvorräte } höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt;
4. andere Vermögensgegenstände, höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt;
5. die ausstehenden Forderungen nach ihren Arten und ihrem zeitigen Wert; zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert einzusetzen, uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben und auszuschneiden;
6. die Immobilien (Grundstücke und Gebäude) zum Buchwert unter Abschreibung von jährlich mindestens 2 %;
7. die Maschinen zum Buchwert unter Abschreibung von jährlich mindestens 10 %;
8. die Geräte und Utensilien zum Buchwert unter Abschreibung von jährlich mindestens 15 %;
9. das Geschäftsmobilar zum Buchwert unter Abschreibung von jährlich mindestens 10 %.

B. unter Passiva:

1. die Geschäftsguthaben der Genossen;
2. der Reservefonds;
3. der außerordentliche Reservefonds;
4. die vorhandenen Schulden nach ihren verschiedenen Arten und
5. die noch zu deckenden Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva den Verlust der Genossenschaft.

Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiven und sämtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

(§§ 7 Ziffer 3; 33 d. Gen.-G.)

§ 38.

Der Bericht des Aufsichtsrats über die Rechnungsprüfung (§ 18) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(§ 7 Ziffer 3; 38 Absatz 1; 48 Absatz 2 d. Gen.-G.)

§ 39.

Für die Verwendung des am Jahresschluß verbleibenden Reingewinnes gelten folgende Bestimmungen:

Zur angemessenen Verzinsung der Geschäftsguthaben kann von der Generalversammlung die Ausschüttung einer Kapitaldividende beschlossen werden.

Bei der Berechnung der Dividende wird das Geschäftsguthaben jedes Mitgliedes nur insoweit berücksichtigt, als es volle Mark beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, eingezahlt ist, so daß nur die bis zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben in Betracht kommen. Für das 1. Geschäftsjahr ist der Stand am Ende desselben maßgebend.

Wenn der Erbe eines verstorbenen Genossen Mitglied wird und dessen Geschäftsguthaben der Genossenschaft beläßt, so wird bei der Berechnung seines Gewinnanteils des betreffenden Jahres dieses Geschäftsguthaben voll berücksichtigt.

Solange der Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, oder bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Geschäftsguthabens sind Kapitaldividenden auf den Geschäftsanteil gutzuschreiben.

(§§ 19; 21 Absatz 1 d. Gen.-G.)

§ 40.

Die Deckung von Verlusten unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung.

Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so geschieht die Verteilung nach Verhältnis der Geschäftsguthaben, wobei die Generalversammlung den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen hat.

Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlustdeckung verminderten Geschäftsguthabens findet eine Auszahlung des Reingewinns nicht statt.

(§§ 19, 48 d. Gen.-G.)

IX. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Haftpflicht der Genossen.

§ 41.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. durch Beschluß der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens;
3. durch Beschluß des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 7 beträgt;
4. durch Beschluß der in § 81 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Behörde und nach den daselbst gegebenen Vorschriften.

Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes. Für die Verteilung des Vereinsvermögens ist das Gesetz mit der Abweichung maßgebend, daß Ueberschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, nach Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

(§§ 78—93 d. Gen.-G.)

X. Bekanntmachungen der Genossenschaft.

§ 42.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma der letzteren, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern und, wenn sie vom Aufsichtsrate ausgehen, unter Nennung desselben, gezeichnet vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Bekanntmachungen erfolgen, soweit die Veröffentlichung der Bilanz in Betracht kommt, in dem vom Deutschen Genossenschaftsverband, e. V., in Berlin herausgegebenen Organ

„Blätter für Genossenschaftswesen“.

Andere Bekanntmachungen erfolgen in der „Ratinger Zeitung“.

Geht eins dieser Blätter ein oder wird aus anderen Gründen die Bekanntmachung in denselben unmöglich, so tritt an seine Stelle der „Deutsche Reichsanzeiger“ bis zur Bestimmung anderer Blätter.

(§ 6 Ziffer 4 d. Gen.-G.)

Ratingen-Cromford, den 14. Sept. und 12. Okt. 1931.

Der Vorstand:

Dr. Franz Josef Gemmert, Fabrikdirektor, Vorsitzender,
Hermann Zimmermann, Obermeister.

Der Aufsichtsrat:

Max Scheiff, Bürgermeister,
Vorsitzender,
Rudolf Warm, Fabrikbesitzer,
Dr. Heinrich Schnurbusch,
Fabrikant,
Carl Daleiden,
Kaufhausbesitzer,

Wilhelm Pfeiffer,
Schlossermeister,
Hety Brinckmann, Buchhalterin,
Johann Frohnhofen, Maschinist,
Margarete Hasenbeck,
Weberin.

Wilhelm Heyll, Schlichter,
Elfriede Keller, Spinnerin,

Gertrud Krause, Spinnerin,
Helene Schuh, Weberin,

alle in Ratingen.

